

perspektiven

Aufgrund der diesjährigen Kardinalsernennungen durch Papst Johannes Paul II. darf die Internationale Katholische Zeitschrift COMMUNIO nunmehr drei Kardinäle zu ihren Herausgebern zählen. Wir freuen uns sehr darüber. Zu diesem Anlass wurde der nachfolgende Artikel verfasst.

Herausgeberschaft und Redaktion

ERWIN GATZ · ROM

ZUR GESCHICHTE DES KARDINALATES

Papst Johannes Paul II. hat am 21. Februar 2001 zwei Mitherausgeber dieser Zeitschrift zum Kardinal kreiert. Dies gibt den Anlass zu einem Rückblick auf die Entstehung, die Entwicklung und die heutige Bedeutung des Kardinalates und des Kardinalskollegiums. Nie zuvor in der Geschichte war die Zahl der Kardinäle mit 183 so groß wie heute (Stand 5. März 2001). Von ihnen besitzen allerdings nur 135 das aktive Recht bei der Papstwahl, während 48 das 80. Lebensjahr vollendet und damit nicht mehr das Recht zur Teilnahme an der Papstwahl haben. Nie zuvor in der Geschichte war aber auch das Kardinalskollegium so international wie heute und nie zuvor erfolgte die Bekanntgabe neuer Kardinäle in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schüben wie im Januar 2001.

Die Bezeichnung «Kardinal» ist zwar im kirchlichen Sprachgebrauch schon seit dem 6. Jh. in Rom und seit dem 8. Jh. auch außerhalb Roms für bestimmte Klerikergruppen nachweisbar. Die Herausbildung des Kardinalates und des Kardinalskollegiums im heutigen Sinn begann jedoch erst seit dem Papstwahldekret von 1059. Dieses regelte die Papstwahl in folgender Weise: Die Kardinal-

ERWIN GATZ, geb. 1933 in Aachen, 1953-61 Studium der Theologie und Geschichte in Rom, München, Aachen. 1960 Priester, 1961 Dr. theol. bei Hubert Jedin. 1961-71 in der Seelsorge. 1970 Habilitation. 1971-75 Akademischer Rat am Institut für Kirchengeschichte der Universität Bonn. Seit 1975 Rektor des Campo Teutonico in Rom und Direktor des Röm. Instituts der Görres-Gesellschaft.

bischöfe hatten über die Wahl zu beraten und dann die Kardinalpriester beizuziehen, während der übrige Klerus und das Volk von Rom der so zustande gekommenen Wahl lediglich zuzustimmen hatten. Das Papstwahldekret von 1059 zielte in erster Linie auf Rechtssicherheit. Es verhalf aber zugleich der damaligen kirchlichen Reformpartei zum Durchbruch und bildete einen Schritt zur Befreiung des Papsttums von der römischen Adelherrschaft. Langfristig begründete es eine neue Art der Kirchenregierung, denn für die Kardinäle traten nun anstelle liturgischer Aufgaben kirchliche Führungsaufgaben in den Vordergrund. Das fand seinen Ausdruck in der Mitunterzeichnung wichtiger päpstlicher Urkunden. Die Bildung des Kardinalskollegiums fand ihren vorläufigen Abschluss mit der Einbeziehung der Kardinaldiakone um 1100. 1130 nahmen erstmals Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone gemeinsam die Papstwahl vor.

Die Mitwirkung der Kardinäle an der Kirchenleitung vollzog sich seit dem 13. Jh. im Konsistorium, der Vollversammlung der Kardinäle unter dem Vorsitz des Papstes. Es trat allmählich ganz an die Stelle der früheren Synoden. Auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung unter Papst Innozenz III. (1198–1216) trat das Konsistorium mehrmals wöchentlich zusammen. Dabei traf der Papst nach Anhörung der Kardinäle (*«de fratrum nostrorum consilio»*) Entscheidungen in wichtigen kirchlichen und politischen Angelegenheiten. Die Gesamtheit der Kardinäle wurde seitdem in Anspielung auf die Antike als päpstlicher Senat verstanden. Auch bürgerte sich die Unterscheidung von geheimen und öffentlichen Konsistorien ein. An den geheimen Konsistorien nahmen nur die Kardinäle, an den öffentlichen Konsistorien nahmen auch andere Persönlichkeiten teil. Seit Gregor VII. (1073–1085) entsandten die Päpste Kardinäle als Legaten mit politischen und kirchlichen Aufträgen in einzelne Länder. Auch übernahmen Kardinäle die Leitung kurialer Behörden.

Das Kardinalat war aus dem stadtrömischen Klerus hervorgegangen. Das setzte voraus, dass die Kardinäle in Rom residierten. Schon seit dem Ende des 11. Jh. ernannten die Päpste jedoch auch Äbte großer italienischer Benediktinerabteien zu Kardinälen. Damit banden sie die Träger der Kirchenreform an sich.

Nachdem das Kardinalskollegium sich im 12. Jh. formiert und den Vorrang der Kardinäle vor den Erzbischöfen und Bischöfen durchgesetzt hatte, erreichte es im 13. und 14. Jh. den Höhepunkt seines Einflusses. Es gelang ihm allerdings nicht, das Konsistorium vom Beratungs- zum Entscheidungsgremium umzuformen. Die Zahl der Kardinäle sank damals z.T. auf unter zehn. Der Grund dafür lag in oligarchischen Tendenzen, denn die Bedeutung des einzelnen Kardinals stieg, je geringer die Zahl der Kardinäle war. Auch stieg so das Einkommen des einzelnen Kardinals. Damit hingen auch die extrem langen Vakanzen im 13. Jh. und die Wahl oft schon sehr alter Kandidaten zum Papst zusammen.

Neben den römischen Adelsfamilien, für deren Mitglieder das Kardinalat auch nach der Gregorianischen Reform begehrenswert blieb, bemühten sich bald auch die Herrscher und Staaten, Einfluss auf die Berufung von Kardinälen zu gewinnen. Das galt vor allem für Frankreich, den am frühesten entwickelten Nationalstaat. Andererseits versuchten alle bedeutenden Päpste die Mitregierung der Kardinäle auszuschalten oder wenigstens einzuschränken. Ein Höhepunkt dieser Auseinandersetzungen fiel in den Pontifikat Bonifaz VIII. (1294–1303), der mit

dem Sieg der französischen Partei und der Übersiedlung der Kurie nach Frankreich endete. Den Höhepunkt ihres Einflusses erreichten die Kardinäle während des großen abendländischen Schismas (1378-1417), als das Papsttum auf einem Tiefpunkt seines Ansehens stand. Da die damals bestehenden zwei und später drei Kardinalskollegien sich als unfähig erwiesen, das Schisma zu überwinden, gewann der Konzilsgedanke an Boden, und schließlich berief Kaiser Sigismund das Konstanzer Konzil (1414-1418) ein, dem die Wiedervereinigung gelang.

Das Kardinalat verdankte seinen Aufstieg dem Papsttum. Die Entwicklung während des Schismas zeigte dann aber, dass der Niedergang des letzteren auch das Kardinalskollegium gefährdete. In Konstanz wurden die Kardinäle jedenfalls scharf angegriffen, da man sie für die lange Dauer des Schismas mitverantwortlich machte und sie als die schlimmsten Nutznießer des kurialen Fiskalismus ansah. Dennoch wurde ihr Papstwahlrecht nicht in Frage gestellt. Sie mussten es in Konstanz allerdings mit dem Konzil teilen. Das Konzil wünschte für die Zukunft eine Beschränkung des Kardinalkollegiums auf 24 Mitglieder.

Die Reformanliegen der großen Konzilien von Konstanz und Basel kamen auf weitere Sicht nicht zum Durchbruch. Um die Mitte des 15. Jh. waren zwar zeitweise alle bedeutenden Nationen im Kolleg vertreten, doch seit Sixtus IV. (1471-1484) wurde es wieder zu einer Domäne der Italiener. Dies hing mit der Restauration des Papsttums, der Reorganisation des Kirchenstaates und mit der damit zusammenhängenden Einkommenssteigerung zusammen, die auch an die Kardinäle weitergegeben wurde. Sixtus öffnete die Kurie dann einem fast schrankenlosen Nepotismus. Infolgedessen präsentierte das Kardinalskollegium nun nicht mehr den *Orbis christianus*, sondern in ihm standen Familien- und Finanzinteressen im Vordergrund. Unter den 34 von Sixtus ernannten Kardinälen waren allein sechs Familienangehörige. Das Mäzenatentum der Päpste fand nun auch unter den Kardinälen Nachahmung, und es war kein Zufall, dass sich jetzt der Purpur der Kardinalsgewandung durchsetzte.

Was die Kardinäle an Glanz gewannen, das verdankten sie dem Papsttum. Ganz im Gegensatz zu ihrem wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung stand jedoch ihr nachlassender kirchlicher Einfluss. Denn auch die bedeutenden Kardinäle verdankten ihren Stellenwert den Päpsten. Einer von ihnen, der zwar in seinem Lebensstil noch ganz der Renaissance verbunden war, leitete später als Papst Paul III. (1534-1549) eine Wende ein, indem er reforminteressierte und -bereite Kandidaten zu Kardinälen machte. Auf sie gestützt, berief er das Konzil von Trient ein, das der in vielfacher Hinsicht neuen nachtridentinischen Seelsorgekirche den Weg bereitete. Nunmehr bildeten sich auch jene Formen heraus, unter denen die Kardinäle in strenger Unterordnung unter den Papst und zugleich als dessen Beauftragte, also nicht mehr aus eigener Vollmacht, an der Kirchenleitung mitarbeiteten. Es war dies eine parallele Entwicklung zu den frühneuzeitlichen Staaten, in denen die Monarchen im Zeichen des beginnenden Absolutismus gegen die Stände ihren ausschließlichen Führungsanspruch durchsetzten. Der neue Weg bestand darin, dass die Päpste zunächst *ad hoc*, später aber auf Dauer bestellten Kardinalskongregationen, d.h. aus mehreren Kardinälen bestehenden Kommissionen, bestimmte Angelegenheiten zur eigenständigen Behandlung zuwiesen. Eine dauerhafte Wende führte Papst Sixtus V. (1585-1590) herbei, indem er 1586

die Zahl der Kardinäle auf 70 (6 Bischöfe, 50 Priester, 14 Diakone) erhöhte, was schon an sich eine Bedeutungsminde- rung des einzelnen Kardinals bedeutete. Auch sollten keine nahen Verwandten mehr gleichzeitig Kardinal und die ver- schiedenen Nationen angemessen berücksichtigt sein. Diese Bestimmungen setzten sich jedoch noch nicht durch, denn bis in die Zeit des II. Vatikanums bildeten Italiener die Überzahl im Kardinalskollegium. Die einschneidenden und konse- quent durchgeführten Bestimmungen ergingen jedoch erst 1588 durch Einrich- tung von 15 Kardinalskongregationen. In sie wurde nun der größte Teil der ordentlichen Verwaltung und Rechtssprechung verlagert, während die Bedeutung des Konsistoriums in den Hintergrund trat. Während der Papst sich den Vorsitz der Inquisitionskongregation selbst vorbehielt, stand an der Spitze der übrigen Kongregationen jeweils ein Kardinal als Präfekt. Die von Sixtus V. durchgeführte Behördenorganisation war für ihre Zeit sehr modern, und noch heute zeichnet sich dieser Behördentyp dadurch aus, dass alle wichtigen Entscheidungen kolle- gial, d.h. durch die versammelten Mitglieder der betr. Kongregation unter dem Vorsitz des jeweiligen Präfekten fallen. Ein Nachteil lag und liegt darin, dass ein Kardinal nur dann umfassend informiert und damit von Einfluss ist, wenn er Mitglied vieler oder wenigstens der wichtigeren Kongregationen ist. Der Gesamt- überblick über das Behördengeschehen lag und liegt dagegen beim Papst und bei dem seit dem 17. Jh. bestellten Kardinalstaatssekretär. Neben diesem gewann der Präfekt der Propagandakongregation außerordentliche Bedeutung, zumal er aus- schlaggebend für die Bestellung der Bischöfe in den der Propaganda unterstehen- den Gebieten war (daher mit Anspielung auf den Purpur früher als «roter Papst» bezeichnet).

In der ihm durch Sixtus V. gegebenen Gestalt überlebte das Kardinalat die folgenden Jahrhunderte. Im 19. Jh. vollzogen sich eine langsame Internationalisierung und die allmähliche Ablösung von der Adels- gesellschaft. Zum vollen Durchbruch kam die Internationalisierung nach dem II. Weltkrieg. Papst Johannes XXIII. überschritt erstmals die traditionelle Zahl von 70 Kardinälen. Papst Paul VI. legte deren Zahl später auf 120 Wähler fest.

Die heutige Stellung der Kardinäle ist durch eine Reihe nachkonziliarer Erlasse und durch den CIC/1983 normiert. Danach sind sie die vornehmsten Berater des Papstes. Einige bekleiden Führungsämter in der Kurie. Die Mehrzahl sind Diözesanbischöfe. Die Kardinäle bilden ein Kollegium, das in Rang-, nicht aber in Weihe- klassen gegliedert ist. An seiner Spitze steht der Kardinaldekan. Die erste Rangklasse bilden die Kardinalbischöfe der sieben suburbikarischen Bistümer mit den Patriarchen der unierten Ostkirchen. Die letztgenannten heißen «Kardinäle der Hl. Kirche», die anderen «Kardinäle der Hl. Römischen Kirche». Die Kardinal- priester erhalten bei ihrer Ernennung eine römische Titelkirche. Die Kardinal- diakone sind wie die Kardinalbischöfe in der Kurie tätig. Bis ins 19. Jh. gab es noch einzelne Kardinaldiakone, die nicht zum Priester geweiht waren, so die be- deutenden Staatssekretäre Ercole Consalvi und Giacomo Antonelli.

Bei der Ernennung der Kardinäle ist der Papst prinzipiell frei, doch ist er fak- tisch gehalten, die Inhaber bestimmter Kurienämter und Bistümer in das Kardinal- kollegium zu berufen. Die Bekanntgabe und Kreierung der Kardinäle erfolgt in einem Konsistorium, doch kann sich der Papst aus kirchenpolitischen Gründen

die Bekanntgabe auch vorbehalten. Die Kardinäle sind zur Zusammenarbeit mit dem Papst verpflichtet. Dafür hat Papst Johannes Paul II. erst beim jüngsten Konsistorium das Kardinalskollegium als «Senat des Papstes» bezeichnet und auf das genannte Gremium zurückgegriffen, das seit den Reformen Sixtus V. nur noch zeremonielle Bedeutung besaß. Johannes Paul II. hat wiederholt außerordentliche Konsistorien zur Beratung wichtiger Fragen einberufen und damit neben der Bischofssynode ein zweites internationales Beratungsorgan geschaffen. Diese Konsistorien haben über mehrere wichtige Dokumente beraten. Vielleicht noch wichtiger ist es jedoch, dass sich die Kardinäle, und damit die künftigen Papstwähler, durch die öftere Begegnung besser kennen als seit Jahrhunderten. Dies dient dem Gedankenaustausch. Das vornehmste Recht der Kardinäle bleibt jedoch die Papstwahl, doch erlischt diese seit 1975 mit der Vollendung des 80. Lebensjahres. So gibt es gegenwärtig zwar 185 Kardinäle, davon aber nur 135 mögliche Papstwähler.